



Stadt Erlangen  
Rathausplatz 1  
91052 Erlangen



Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

27.10.2015,  
I/31/JR002

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

55.1-8622 (500.01) ER  
Frau Zötl

E-Mail: gabriele.zoetl@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax  
0981 53-

Erreichbarkeit  
Bischof-Meiser Straße  
2-4

Datum

1732 / 5732

Zi. Nr. 1.16

23.11.2015

## Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brucker Lache“ vom 07.02.1984; Anpassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

mit Schreiben vom 27.10.2015 unterstützen Sie die Forderung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses der Stadt Erlangen vom Oktober 2015 nach einer Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brucker Lache“ hinsichtlich strengerer Vorgaben der Waldbewirtschaftung. Die Bewirtschaftung des Naturschutzgebiets und Naturwaldreservats „Brucker Lache“ im Nürnberger Reichswald ist Aufgabe des Forstbetriebs Nürnberg der Bayerischen Staatsforsten nach den Prinzipien der naturnahen Forstwirtschaft. Dies bedeutet, dass die Wälder unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange auf ganzer Fläche bewirtschaftet werden. Eine Verschärfung der Verbote zur forstlichen Bewirtschaftung ist u. E. nicht erforderlich.

Die Regierung von Mittelfranken als Verordnungsgeber hält die in der Verordnung vom 07.02.1984 getroffenen Regelungen hinsichtlich der Waldbewirtschaftung für völlig ausreichend, sodass eine Verordnungsänderung gemäß Art. 52 Abs. 5 BayNatSchG nicht angezeigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Leuner  
Regierungsdirektorin